



fertigt wohl den Wunsch, daß es denselben hiesigen Behörden, welche für Erleuchtung der Straßen und Sicherheit der Bewohner zu sorgen haben, recht bald gefallen möge, den erwähnten Uebelstand zu entfernen und einem Gebäude, von dem so vieles geistige Licht in die entferntesten Erdtheile ausgeht, einiges materielle zu spenden, bei dessen Scheine Diejenigen, welche aus der Nähe oder Ferne kommen, um jenes zu suchen, nicht Gefahr laufen, Hals und Beine zu brechen.

Vaterländisches.

Zwickau. Der Stadtrath ist mit dem Bäckerhandwerke wegen seiner künftigen Sicherheitsstellung für stete Brodversorgung der Stadt über folgende Bestimmungen übereingekommen, welche nur noch der Genehmigung der Stadtverordneten zu unterliegen haben: 1) In theuren Zeiten, sobald der Scheffel Korn auf 5 Thlr. und darüber gestiegen, hat jeder die Bäckerei ausübende Meister den nach seinem Betriebsumfange von dem zur Deckung des Brodbedarfs bei den stadtobrigkeithlich bestimmten wöchentlichen Roggenvorraths-Quantum durch das Handwerk ihm ausgeworfenen Betrag von Scheffeln Korn oder dem entsprechenden roggeneu Brodmehl stets auf eine volle Woche, von Dienstag zu Dienstag, über den Bedarf der laufenden Woche, bei namhafter Strafe, zu beschaffen und in Vorrath zu halten, auch dem gemäß die Brodbäckerei unausgesetzt zu betreiben. Das allgemeine Roggenquantum soll von 3 zu 3 Jahren nach der Volkszählung festgestellt und zwar nach einem Mittelwege zwischen 1 Pfd. und 1½ Pfd. täglich auf die Person von der Bevölkerung der Stadt, ohne Militairpersonen und Strafanstalt, berechnet werden, wornach jetzt bei 10626 Einwohnern wöchentlich 450 Scheffel Roggen als Bedarf anzunehmen wären. Dieses allgemeine wöchentliche Bedarfsquantum ist jährlich und nach Veränderung der Meisterzahl oder erheblicher Aenderung des Backbetriebs einzelner Meister vom Handwerke unter die Meisterschaft zu vertheilen und Jedes Betrag der Behörde anzuzeigen. 2) Zur bemerkten Vorrathshaltung und entsprechenden Brodbäckerei soll dann jeder Meister bei Vermeidung von 5 bis 20 Thlr. Geldbuße für den 1., 10—40 Thlr. für den 2., 1 bis 3 Tage Gefängniß für den 3. Unterlassungsfall und Verlust der Backgerechtigkeit nebst Mehlhandelsrechte bei fernerer Zuwiderhandlung verbunden sein, auch über seinen Getreide- und Mehlvorrath, so wie über dessen Verackung und bezüglich Mehl-Verkauf Buch und Rechnung halten und bei den polizeilichen Revisionen Buch und Vorräthe vorzulegen und nachzuweisen gehalten sein. Uebrigens soll 3) nach Antrag des Bäckerhandwerks künftig die alldienstlich auszuwerfende Brodtare sofort in Kraft treten und bei jedem Bäckerladen, wie am Rathhause, bis zur Mittwochs erfolgten Ausgabe des Wochenblattes mit der Tare polizeilich angeschlagen werden; 4) nach definitiver Feststellung dieser Ordnungs-Bestimmungen und so lange das Bäckerhandwerk denselben entspricht, das Feilhalten fremder Bäcker mit Brod oder anderer Fremdbrodverkauf hier nicht weiter verstatet werden.

Der Stadtrath zu Burgstädt und die Gemeinderäthe zu Mühlau, Hartmannsdorf, Göppersdorf, Burkensdorf, Seyersdorf, Mohsdorf, Diethensdorf, Clausnig, Markersdorf und Laura machen im B. niger Wochenblatte be-

kannt, daß sie bei einer deshalb gehaltenen Besprechung in seinem ganzen Umfange erkannt, wie nachtheilig das Bettelgehen der Kinder auf deren Charakter einwirkt, wie es die moralische Entwicklung und Fortbildung des jugendlichen Gemüthes niederdrückt und hemmt und zu Leichtsinne, Müßiggang und schlechten Handlungen verführt. Gemeinschaftlich dem Bettelgehen der Kinder entgegenzuwirken, haben sie für ihre Pflicht — und für das wirksamste Mittel den festen Willen gehalten: „weder einem Kinde noch einem Erwachsenen, der ein Kind bei sich führe, ein Almosen zu verabreichen.“ Dieses durchzuführen und den beabsichtigten Zweck zu erreichen, haben sie sich daher zur Aufgabe gestellt, machen dies bekannt und fordern deshalb nicht nur jeden einzelnen Einwohner der betreffenden Gemeinden auf, in gleichem Sinne zu handeln, sondern legen auch diese wichtige Angelegenheit anderen Gemeinden zu näherer Erwägung vor.

Die Chemnitz-Riesaer Eisenbahn-Gesellschaft hat auf der bis jetzt befahrenen Strecke zwischen Riesa und Limmritz vom 30. August an bis Ende December 1847 an Personengeld und Güterfracht eingenommen: 10350 Thlr. 12 Ngr. Die Erd- und Felsenarbeiten sind nun so weit gediehen, daß nur noch der fehlende Theil von der ganzen Linie zu vollenden ist.

Die schon früher in Vorschlag gebrachte Verminderung der Dresdener Jahrmärkte ist neuerdings wieder in den Vordergrund getreten. Der Stadtrath hat nämlich in der am 2. Februar abgehaltenen Sitzung der Stadtverordneten den Entwurf einer neuen Jahrmärkte-Ordnung vorgelegt, nach welcher künftighin nicht wie zehrer fünf, sondern nur drei Jahrmärkte jährlich in Dresden Statt finden sollen. Die Stadtverordneten haben die Begutachtung dieser Vorlage einer außerordentlichen Deputation zu überweisen beschlossen.

Bekanntmachung.

Es werden kommenden 10. Febr. a. e., Vormittags um XI Uhr, in unserem Sitzungslocale im Beisein einer Deputation der Stadtverordneten die Nummern der zu Michaelis h. J. einzulösenden, auf Briefinhaber lautenden freiberger Stadtschuldscheine gezogen werden. Indem wir dies öffentlich bekannt machen, fordern wir Diejenigen, die Zeugen dieser Nummerziehung sein wollen, auf, zur gedachten Zeit und am bemerkten Orte sich einzufinden.

Freiberg, den 4. Febr. 1848.

Der Rath zu Freiberg.

Tagesordnung

für die öffentl. Sitzung des Bürgerausschusses
Donnerstags, den 10. Februar,
Nachmittags um 4 Uhr

- 1) Eine Mittheilung, die Lage und Größe der zwei Baustellen Nr. 438 und 439 des Brand-Versicherungs-Catasters betr.
- 2) die Veräußerung des Erzengler Teichs im Niederreiwalde und eines Theils der angrenzenden Waldparzelle an die königl. Köschen-Administration.
- 3) die Veräußerungen eines Stückes Communalfeld und eines schmalen Streifens Communalandes an Herrn Stadtverordneten und Vorwerksbesitzer Tschöckel.